Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 6 (1908-1909)

Heft: 8

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Einrichtung und der Betrieb einer Kinderstation ist eine absolute Notwendigkeit für die Größstadt Zürich. Man könnte auf sie nicht verzichten. Vielmehr sollte sie nicht nur bedeutend vergrößert und verbessert, sondern in öffentlichen Betrieb der Stadt überznommen werden. Herr Geh. Sanitätsrat Dr. Taube in Leipzig, der die Anstalt eingehend besichtigte, gab unumwunden zu, daß die Armenpslege mit den ihr zu Gebote stehenden baulichen und sinanziellen Hilfsmitteln gemacht hat, was überhaupt zu machen war.

Dr. C. A. Schmid.

Armenrecht.

Durch Beschluß vom 5. November 1907 (abgedruckt in Nr. 8 Jahrgang V bes "Armenpslegers") hatte das zürcherische Obergericht entgegen der frühern Praxis dahin entsschieden, daß die Bewilligung des Armenrechtes gemäß § 280 des zürcherischen Nechtspflegezgesetzes auch die Befreiung von der Kautionsleistung für die Kosten der öffentlichen Vorsladung der unbekannt wo abwesenden Gegenpartei in sich schließen soll.

Das Bezirksgericht Winterthur versuchte durch Beschluß vom 20. Januar 1909 in einer Vaterschaftsangelegenheit die frühere Praxis wieder herzustellen, indem es einer Vatersschaftsklägerin auf Grund eines amtlichen Armutszeugnisses zwar das Armenrecht erteilte, aber ausdrücklich die Kautionsauflage für die Kosten der öffentlichen Vorladung der Gegenspartei aufrecht erhielt.

Bur Begründung seines Standpunktes führte das Bezirksgericht Winterthur an, daß \$ 280 des zürcherischen Rechtspflegegesetzes die Folgen der Armenrechtserteilung erschöpfend normiere, indessen von einer Befreiung von der Kautionspflicht für die Kosten der öffentzlichen Ladungen nichts erwähne, in Notfällen könne durch Erstreckung der Kautionsfrist gesholsen werden; die gänzliche Befreiung von der Kautionspflicht habe zur Folge, daß vielssach Parteien, denen die Beibringung der gegnerischen Adresse möglich wäre, dies unterzlassen und statt bessen den Gegner auf Staatskosten ausschreiben lassen.

Der gegen diesen Entscheid des Bezirksgerichtes Winterthur ergriffene Nekurs wurde von der ersten Appellationskammer des Obergerichtes durch Beschluß vom 13. Februar 1909 gutgeheißen im wesentlichen aus den in dem zitierten Entscheid vom 5. November 1907 erwähnten Gründen und unter speziellem Hinweis darauf, daß den von der Vorinstanz befürchteten allfälligen Mißbräuchen durch eventuelle Verhängung von Ordnungsbußen oder nachträglicher Entziehung des Armenrechtes ausreichend gesteuert werden könne.

Das Obergericht hält also, und gewiß bem eigentlichen Sinn des Gesetzes solgend, an seiner ausdehnenden Interpretation des § 280 des zürcherischen Rechtspflegegesetzes sest, was speziell auch die Armenbehörden, die früher vielfach genötigt waren, solche Kautionen aus dem Armengut zu leisten, zu vernehmen interessieren mag.

Bern. Sanatorium für Tuberkulöse. Im Großratssale in Bern tagte am 6. März eine von der kantonalen Sanitätsdirektion (Regierungsrat Klay) einberusene öffentsliche Versammlung zur Beratung der Frage, ob nicht die Tuberkulosenheilstätte Heiligensschwendi erweitert oder eine zweite Heilstätte an einem andern Orte errichtet werden sollte, und zur Beratung der Kampsmittel gegen die Tuberkulose im allgemeinen. Die Versammlung war von ca. 50 Personen (Ürzten, Geistlichen und andern im öffentlichen Leben stehenden Persönlichkeiten) besucht. Dr. Ost-Bern hielt ein Referat über die Versheerungen der Tuberkulose im Kanton Bern, die Hauptursachen der Krankheit und die wirksamsten Mittel zu ihrer Bekämpfung. Neben wermehrter Staatshülse verlangte er namentlich eine richtige Wohnungs-Kontrolle in allen Gemeinden, dazu in erster Linie die Erweiterung der durchaus nicht mehr genügenden Heilstätte oder den Bau

einer zweiten, sowie die Einrichtung einer Anzahl Erholungsstationen*). Die Diskussion hob namentlich die Notwendigkeit der Errichtung einer zweiten Heilstätte im Jura hervor, eine Idee, die Freunde und Gegner fand. Das Ergebnis der Beratung war, daß die kantonale Sanitätsdirektion einstimmig beauftragt wurde, eine Kommission von 15 Mitzgliedern zu ernennen, in der die Regierung, die Direktion von Heiligenschwendi, sowie alle beteiligten Kreise und Landesteile angemessen vertreten sein sollen. Einer neuen Versammlung soll dann Bericht erstattet werden.

— Seeländisches Krankenasyl für Unheilbare in Mett. Das Krankenasyl in Mett beherbergt unheilbare Kranke, beren Los ja ein gar trauriges ist. Im Jahre 1898 mit ca. 35 Kranken eröffnet, ist sich unser Asyl seit mehr als 10 Jahren gleich geblieben, während die Schwesteranstalten in Beitenwil, Spiez und Koppigen seit ihrer Gründung eine bebeutende Erweiterung und Entwicklung ersahren haben. Infolgedessen konnte seit Jahren eine Menge von Anmeldungen wegen Platzmangel nicht berücksichtigt werden, die Kranken nußten trotz ihres traurigen Körperzustandes und trotz nicht selten schlimmer Familienverhältnisse lange warten, ja es sind Fälle vorgekommen, da Kranke in traurigem Zustande starben, bevor die Tore des Asyls sich auftaten. Daß dieser Platzmangel auch für die Gemeinden, denen die Versorgung der armen Kranken obliegt, höchst unangenehm sein muß, ist aus Ersahrung bekannt. Die Armenbehörden können die mit unheilbaren Gebrechen behafteten Notz und Spendarmen nicht verkostgelden, die Spitäler schieben sie ab, und die Armenverpstegungsanstalten sind auch nicht der Ort, wo sie hingehören. Wohin denn mit diesen Ärmsten der Armen, wenn kein Kaum ist in der Herberge, in welcher einzig sie die ihrem Zustand angepaste Pflege und Hilse sinden?

Aus diesen Tatsachen ergibt sich die Erweiterung der Anstalt als eine absolute und dringende Notwendigkeit. Die Direktion hat dann, nachdem der Bauplat bereits vor Jahren angekauft wurde, Pläne und Kostenvoranschläge ansertigen lassen, und darnach ge-

staltet fich bie Baufrage folgendermaffen:

Die Besitzung in Mett, die bisher höchstens 40 Kranke beherbergen konnte, soll zur Aufnahme von 80 Kranken erweitert werden. Die betreffenden Pläne wurden von der Hauptverssammlung und der Direktion, sowie der Regierung gutgeheißen. Die Erweiterung ist auf 180,000 Fr. veranschlagt, woran die Anstalt aus ihrem Kapitalvermögen 50,000 Fr. und der Staat 50,000 Fr., allerdings in 5 Raten von 1911—1915 zahlbar, leisten. Die Gesmeinden haben 80 Kp. auf den Kopf der Bevölkerung zu zahlen, was für das ganze Seesland ca. 69,000 Fr. ausmacht. Da die Angelegenheit der Finanzierung schon in den Amtsversammlungen der 6 Bezirke durch Gemeindedelegierte besprochen worden ist und Anklang gefunden hat, steht der Verwirklichung der Projekte wohl nichts mehr im Wege.

Solothurn. Gemäß Berordnung des Kantonsrates vom 27. November 1901 wird der Alkoholzehntel vorab für folgende Zwecke verwendet: a) Für Beiträge an Gemeinden, Bereine und Private zur Unterbringung von Alkoholikern in Trinkerasylen. b) Für einen im Boranschlag sestzusehenden Kredit des Departements des Armenwesens zur Berwendung sür die allgemeinen Unkosten der Naturalverpflegung, für Beiträge an die Kosten der Bersbreitung guter Bolksschristen und für Bestreitung kleinerer Ausgaben, welche mit der Beskämpfung des Alkoholismus in Verbindung stehen. c) Der übrig bleibende Teil wird verwendet:

1. Als Beiträge an die Vereine zur Bekämpfung des Alkoholismus im Verhältnis zu ihrer Größe und ihren Leistungen: 5-20%.

2. Als Beiträge an die Armenerziehungsvereine und: Anstalten des Kantons im Vershältnis zu ihren Leistungen: $55-70\,^{0}/o$.

^{*)} Der Staat hätte an die Erstellung dieser Unternehmungen einen Gesamtbeitrag von 350,000 Fr. zu leisten, ferner einen jährlichen Beitrag an die Berpslegungsgelder (50 Cts. pro Berspslegungstag) von 75,000 Fr.

3. Als Beitrag an die Anstalt für schwachsinnige Kinder in Kriegstetten: 25%.

Der Anteil des Kantons pro 1908 betrug 19,455 Fr. Davon erhielten die Armenserziehungsvereine: Lebern 1300 Fr., Bucheggberg 600 Fr., Kriegstetten 1200 Fr., Balsthals Tal 950 Fr., Balsthals Säu 850 Fr., Olten-Gösgen 2400 Fr., Schönenwerd 100 Fr., Thierstein 600 Fr., Dorneck 550 Fr., der Armenverein der Stadt Solothurn für die Discher'sche Mädchenerziehungsanstalt 710 Fr. und die St. Josephsanstalt in Däniken (katholische Mädchenerziehungsanstalt) 800 Fr.

Literatur.

Die Manderarmenfürsorge in Deutschland. Bon J. Weydmann, Armensekretär der Stadt Straß= burg, 1908, 104 S., Preis 85 Pf. M. Gladbach, Bolksvereins-Verlag.

Inhalt: Die Wanderarmen und das Unterstützungswohnstygeset; die landesgesetliche Regelung ber Wanderarmensurjorge; soziale und volkswirtschaftliche Bedeutung des Wanderns; wie man den

Wanderarmen zu helfen sucht; Schlußsolgerungen; Anhang.

Eine gute Einführung in das so wichtige Problem! Die ganze lange Neihe von Fürsorgemaßnahmen zugunsten der Wanderarmen zieht an unserem Auge vorüber. Den Schlußsolgerungen kann man nur zustimmen. Wertvolles Material enthält der Anhang, unter anderem eine Liste der deutschen Arbeiterkolonien und eine Statistit der Kolonisten nach Herkunft und Beruf, sodann Tabellen über die deutschen Herbergen zur Heimat, Satzungen der deutschen Herbergssparkasse zu. w.

Rat- und Auskunfterteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

Frage Ar. 4. Armenpflege D. St. (Rt. Zürich). Ein Bürgerhat in ben Jahren 1881—1889 für die Erziehung seiner Kinder namhafte Unterstützung erhalten (zirka 3500 Fr.). Er besitst nunmehr ein Bermögen von 20,000 Fr., weshalb die Armenpflege Kückerstattung der geleisteten Unterstützung verlangt. Er bestreitet aber die Zahlungspflicht, da nicht er, sondern die Kinder unterstützt worden seine und da die Forderung verjährt sei. Sind diese Gründe stichhaltig, event. kann der ganze Betrag von 3500 Fr. zurückverlangt werden?

Antwort: Jede Unterstützung ist als unverjährbares Darlehen aufzufassen. Auch das zürch. Armengeset, § 20, redet nicht davon, daß nach Versluß irgend eines Zeitraums die Rücksorberung von geleisteter Unterstützung nicht mehr geltend gemacht werden könne. — Die Rückerstattungssorberung ist an den zu Vermögen gekommenen Vater der seinerzeit unterstützten Kinder zu adressieren. Er war und ist für seine Kinder zunächst unterstützungspflichtig; die Armenpslege trat ja bloß ein, weil er seiner Pflicht nicht genügen konnte. Nunmehr aber, da seine Lage sich geändert hat, ist sie auch berechtigt und gehalten, von ihm Rückerstattung der ganzen Summe zu fordern, die er eigentlich hätte leisten sollen. (Vgl. § 20 des Armengesetes: die Armenpslege ist berechtigt, von solchen Rückerstattung zu fordern, die für sich oder die Ihrigen 2c.) Bei Weigerung, die Forderung anzuerkennen, ist der Streit gerichtlich auszutragen (Friedensrichter, Bezirksgericht).

Inserate:

Gesucht

einfaches, junges Mabchen von 17—19 Jahren als Stütze der Hausfrau und zur Erlernung fämtlicher Hausgeschäfte. Guter Lohn und Familienleben, Auskunft erteilt

Frau Weber-Lienhardt, 201] Menziken, Kanton Aargau

Für Eltern und Vormünder! Lehrlings-Gesuch.

Ein ber Schule entlassener, gut gearteter Knabe könnte unter günstigen Bebingungen ben Bürftenmacher-Veruf grünblich erlernen. Familiare Behanblung zugesichert, bei 11.2Better, Bürstenfabrikant, Allssätten (Meintal).

Bäckerlehrling gesucht.

Ein fräitiger Jüngling fönnte bei einem Berbandsmeister bie Groß= und Kleinbäckerei bis zur Selbständigkeit erfernen. Sonntags ganz frei. Bei guter Haltung von Ansang an etwas Lohn. [200

Unmelbungen bei Th. Baur, Baderei "3. Balme", Thanngen (Schaffhausen).

Gesucht:

Treues, fleißiges Mädchen könnte unter gunftigen Bebingungen in bie Lebre treten bei

Frau Suber-Aleiner, Damenschneiberin Sirzel (Zürich).

Gesucht:

Gin starter Dienstenabe ober jüngerer Rnecht findet Jahresstelle bei [195 Seinrich Kappeler, Zünifon: Elgg.

Art. Institut Grest Jügli, Verlag, Zürich.

Frankheitsursachen und Frankheitsverhütung

von Prof. Dr. O. Saab.

Preis 50 Cts.

Bu beziehen burch jebe Buchhandlung.